



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kurhaus am Burgsee für Veranstaltungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Kurhaus am Burgsee zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen des Trägers vom Hotel und der Klinik (nachfolgend Hotel genannt).

2. Das Hotel behält sich das Recht vor, andere als im Vertrag genannte Räume dem Veranstalter/Besteller zur Verfügung zu stellen, wenn die zur Verfügungstellung eines anderen Raumes unter Berücksichtigung der Interessen des Hotels für den Kunden zumutbar ist.

3. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels. Dies gilt ebenfalls für Veröffentlichung in Form von Zeitungsanzeigen o. ä.

### § 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung, auch mündlich) des Hotels an den Veranstalter/Besteller zustande.

### § 3 Leistung, Preis, Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen. Alle Speisen sind zum ausschließlichen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.

4. Wird eine Umsatzgarantie auf Speisen und Getränke vereinbart, so werden bei Nichterreichen dieses Umsatzes Bereitstellungs-kosten in Höhe von 80 % der Differenz zwischen tatsächlich erreichtem Speise- und Getränkeumsatz und Umsatzgarantie dem Veranstalter in Rechnung gestellt

5. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

### § 4 Rücktritt

1. Das Hotel ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund von dem Vertrag zurückzutreten, falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. dem Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.

2. Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Es besteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Hotel, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hotels.

4. Die Stornierung der Veranstaltung durch den Besteller ist wie folgt möglich:

- bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei,
- bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: vereinbarte Raummiete zuzüglich 35 % des entgangenen Speiseumsatzes,
- kürzer als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: vereinbarte Raummiete zuzüglich 70 % des entgangenen Speiseumsatzes.

• Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Personenzahl

5. Die Stornierung der Veranstaltung ist in schriftlicher Form vorzunehmen. Maßgeblich für Fristwahrung ist der Eingang der Stornierung beim Hotel.

6. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.

### § 5 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der gastronomischen Leitung mitgeteilt werden.

2. Als Abrechnungsgrundlage dient die Teilnehmerzahl, die uns fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn genannt wird.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu verändern. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

### § 6 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Miet- und/oder Bereitstellungskosten werden vor Veranstaltungsbeginn vereinbart.

2. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters, unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels, bedarf der schriftlichen Zustimmung. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

4. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.

### § 7 Eingebachte Gegenstände

1. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Stellung von Hilfspersonal für den Transport und Aufbau von Waren und sonstigen Gegenständen, die vom Veranstalter oder Dritten eingebracht werden. Die Anlieferung von jeglichen Materialien hat grundsätzlich über die Warenannahme des Hotels in der Zeit von 7 – 17 Uhr zu erfolgen.

Ein entsprechender Hinweis, über Art und Umfang des anzuliefernden Materials ist frühzeitig der gastronomischen Leitung zu geben. Für im voraus eingebrachte Waren oder Gegenstände behält sich das Hotel das Recht vor, Aufwendungen wie Personal, Lagerung oder Aufbau, je nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

2. Mitgeführte oder eingebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt bei Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen.

### § 8 Haftung des Veranstalters

1. Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen das Hotel als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind in Bezug auf den Ersatz von mittelbaren Schäden und/oder Mangelfolgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen derartige Schäden absichern soll.

3. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### § 9 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung einer angemessenen Sicherheit (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

### § 10 Schlussbestimmungen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung.

2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Bad Salzungen. Gerichtsstand ist ausschließlich Bad Salzungen, wenn der Veranstalter Kaufmann ist

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

„Der Unternehmer verpflichtet sich nicht, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen“.

Martin Merbitz  
Geschäftsführer Stand: 01/2017